

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von au-tv

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbedingungen zwischen Maik-Ingo Schnürer, handelnd unter: au-tv – Schnürer Videoproduktion, Welfenweg 4, 88326 Aulendorf, E-Mail: kontakt@au-tv.de, Telefon: +49 7525 3230063, im Folgenden „**Auftragnehmer**“ und dem Auftraggeber, im Folgenden „**Auftraggeber**“, als Dienstleistungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB oder als Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer bietet verschiedene Dienstleistungen und Werkleistungen zur Buchung an. Dabei handelt es sich insbesondere um
 - a. Eventfilme, Rückblicke und Veranstaltungstrailer
 - b. Aufzeichnung und Dokumentation von Kongressen, Tagungen und Veranstaltungen
 - c. Interviews, Statements und Event-Content
 - d. Postproduktion von Kundenmaterial
 - e. Social-Media-Clips, Untertitel, Sprecherfassungen, Audioversionen und Mediatheken
 - f. projektbezogenes Livestreaming
 - g. Einzelprojekte und wiederkehrende Veranstaltungsreihen
- (2) Gegenstand des Auftrages kann sowohl das Erbringen einer vereinbarten Leistung (Dienstvertrag) als auch das Erreichen eines bestimmten Werkes (Werkvertrag). Die beauftragten Leistungen gelten als erbracht, wenn die erforderlichen Dienstleistungen durchgeführt worden sind oder der Auftraggeber das Werk abgenommen hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich im eigenen Interesse, alle relevanten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen.
- (3) Die konkreten Leistungsumfänge sowie Preise, Korrekturrunden und Liefertermine sind im jeweiligen Angebot festgelegt. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem individuellen Angebot und diesen AGB hat das individuelle Angebot Vorrang.

- (4) Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhaltes bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Über die Website <https://www.au-tv.de> kann der Auftraggeber unverbindliche Projektanfragen und Terminbuchungen an den Auftragnehmer stellen.
- (2) Der Vertrag kommt jedoch erst durch ein individuelles Angebot des Auftragnehmers an den Auftraggeber und die schriftliche Annahme dieses Angebotes durch beide Vertragsparteien zustande.
- (3) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Das Angebot legt den konkreten Leistungsinhalt, die Pflichten der Parteien und die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Leistungsbeschreibung“) fest. Eine nachträgliche Änderung ist nicht Teil der Leistung und wird bei Bedarf gesondert berechnet.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Dienst- oder Werkvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, z.B. wenn der Auftragnehmer aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen die Leistung nicht erbringen kann oder darf. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Auftragnehmers für die bis zur Ablehnung der Dienst- oder Werkleistung entstandenen Leistungen erhalten.
- (5) Die angebotenen Leistungen können einmaligen Leistungen und/oder regelmäßig im Rahmen einer festen Laufzeit zu erbringende Dienstleistungen sein.

§ 4 Inhalt und Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Bereichen anwendet. Ein subjektiv erwarteter Erfolg des Auftraggebers kann bei Dienstleistungen nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden.
- (2) Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung durch den Auftraggeber abzunehmen. Im Übrigen gilt § 640 BGB.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Dienst- oder Werkleistung vom Auftragnehmer erstellten Inhalte, insbesondere Videos, nur für eigene geschäftliche Zwecke zu verwenden. Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung die im individuellen Angebot vereinbarten Nutzungsrechte. Diese umfassen die Nutzung der Endfassungen für die eigenen geschäftlichen Zwecke des Auftraggebers, insbesondere auf dessen Website, Social-Media-Kanälen, in Präsentationen, internen und externen Kommunikationsmedien sowie auf den im Angebot vereinbarten Plattformen. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere die Weitergabe zur eigenständigen Verwertung durch Dritte sowie die Herausgabe von Roh- oder Projektdateien, erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (4) Sämtliche Unterlagen des Auftragnehmers sind urheberrechtlich geschützt. Dies betrifft sowohl Inhalte auf der Webseite des Auftragnehmers als auch sonstige Unterlagen. Der

Auftraggeber ist nicht berechtigt, derartige Unterlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben, es sei denn, dies ist im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung gemäß § 4 Abs. (3) und § 12 dieser AGB ausdrücklich gestattet. Insbesondere bleibt die vertragsgemäße Nutzung der vom Auftragnehmer erstellten Inhalte unberührt. Der Auftraggeber ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Auftragnehmers berechtigt, Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von Dienst- oder Werkleistungen zu machen, die über die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte hinausgehen.

- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung einer Dienstleistung oder Werkleistung zu verschieben, sofern bei ihm oder einem Dritten, von ihm eingeschalteten Leistungserbringer, eine Verhinderung, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Unwetter, Verkehrsbehinderung oder Krankheit eintritt, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden daran hindern, die Dienstleistung oder Werkleistung zum vereinbarten Termin durchzuführen. Ein Schadensersatzanspruch für den Auftraggeber besteht in diesem Fall nicht.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anpassungen an dem Inhalt oder dem Ablauf der Dienstleistung oder Werkleistung aus fachlichen Gründen vorzunehmen, etwa wenn Bedarf für eine Aktualisierung oder Weiterentwicklung des Inhalts besteht, sofern dadurch keine wesentliche Veränderung des Inhalts eintritt und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (7) Der Auftragnehmer muss die Dienstleistung oder Werkleistung nicht selbst durchführen. Er ist berechtigt, nach freiem Ermessen, die Durchführung der Dienstleistung oder Werkleistung an Dritte, z.B. an Subunternehmer, abzugeben.
- (8) Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Unterlagen und Prospekten Dritter wird keine Haftung übernommen. Ferner gelten sie nicht als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des BGB.
- (9) Die Abbildung und Beschreibung der Leistungen auf der Website des Auftragnehmers dienen lediglich der Illustration und sind nur ungefähre Angaben. Eine Gewähr für die vollständige Einhaltung wird nicht übernommen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Briefings, Ablaufpläne, Termine, Ansprechpartner und Zugänge rechtzeitig bereitzustellen.
- (2) Der Auftraggeber liefert Präsentationen, Logos, Namen, Funktionen, Texte und sonstige benötigte Inhalte vollständig und richtig.
- (3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass er die erforderlichen Nutzungs-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte an den bereitgestellten Inhalten besitzt.
- (4) Der Auftraggeber klärt und dokumentiert die Rechtsgrundlage für Personenaufnahmen, Informationspflichten und gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen.

- (5) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer rechtzeitig über Personen, Bereiche oder Inhalte, die nicht aufgenommen oder veröffentlicht werden dürfen.
- (6) Der Auftraggeber stellt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen am Veranstaltungsort sicher, soweit diese in seinem Verantwortungsbereich liegen.
- (7) Korrekturen und Freigaben sind vom Auftraggeber fristgerecht, vollständig und gebündelt zu übermitteln.

§ 6 Informationspflichten und erforderliche Einwilligungen bei Personenaufnahmen

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtlichen Grundlagen, Informationspflichten und etwaige erforderliche Einwilligungen für Personenaufnahmen zu klären und gegenüber dem Auftragnehmer zu dokumentieren. Dies umfasst die Einholung von Zustimmungserklärungen nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Einwilligungen gemäß Persönlichkeits- und Urheberrechten der betroffenen Personen.
- (2) Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle gesetzlich notwendigen Informationen im Zusammenhang mit den Aufnahmen den betroffenen Personen mitgeteilt wurden und dass, soweit erforderlich, diese Personen ihre Einwilligung zur Aufnahme und Nutzung ihrer Bilder, Stimmen und sonstigen personenbezogenen Daten erteilt haben. Die entsprechenden Einwilligungen sind schriftlich festzuhalten und dem Auftragnehmer zugänglich zu machen, soweit diese rechtlich erforderlich sind.
- (3) Die Verantwortlichkeit für die korrekte und rechtlich einwandfreie Beschaffung der Einwilligungen zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten liegt vollständig beim Auftraggeber. Dieser haftet für sämtliche Verstöße gegen die Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte, die sich aus einer unzureichenden oder fehlerhaften Einholung der Einwilligungen ergeben.

§ 7 Korrekturrunden

- (1) Grundsätzlich ist eine gebündelte Korrekturrunde in den Leistungen enthalten, soweit das individuelle Angebot nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Auftraggeber hat innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Bereitstellung der ersten freigabefähigen Fassung Rückmeldung zu geben. Die Rückmeldung ist durch eine benannte Person gebündelt zu übermitteln.
- (3) Neue Konzeptionen, nachträgliche inhaltliche Änderungen, Änderungen bereits freigegebener Grundlagen, zusätzliche Fassungen und weitere Korrekturrunden gelten als gesondert zu vergütende Mehrleistungen.

§ 8 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Expressleistungen

- (1) Der Auftraggeber zahlt die Vergütung gemäß den im individuellen Angebot festgelegten Zahlungsplänen.
- (2) Als Standard-Zahlungsplan gilt, insofern nichts Abweichendes vereinbart wurde:
 - a. 40 % der Gesamtvergütung werden bei Beauftragung und Beginn der Vorbereitung zur Zahlung fällig
 - b. 30 % der Gesamtvergütung werden nach dem Dreh bzw. Veranstaltungstermin zur Zahlung fällig
 - c. Die restlichen 30 % der Gesamtvergütung werden nach Bereitstellung der ersten freigabefähigen Fassung zur Zahlung fällig.
- (3) Alle Preise auf der Website bzw. im Angebot des Auftragnehmers sind ohne Umsatzsteuer aufgeführt. Der Auftragnehmer macht von der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG Gebrauch und weist daher keine Umsatzsteuer aus.
- (4) Die Übergabe der vereinbarten Nutzungsrechte erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung.
- (5) Für kleinere Aufträge kann vereinbart werden, dass 50 % der Zahlung bereits bei Vertragsschluss, die restlichen 50 % bei Fertigstellung fällig werden. Bei kurzfristigen oder Expressaufträgen können bis zu 80 % der Gesamtvergütung vor Produktionsbeginn verlangt werden. Derartige Vereinbarungen werden dem Auftraggeber vorab mitgeteilt.
- (6) Expressleistungen müssen ausdrücklich vereinbart werden und unterliegen einem Kapazitätsvorbehalt. Vorgesehen sind dabei folgende Vorgehensweisen, insofern nichts Abweichendes vereinbart wurde:
 - a. Die erste freigabefähige Gesamtfassung erfolgt innerhalb von zehn Arbeitstagen: Es wird ein Aufschlag von 15 % vereinbart, mindestens aber 750 EUR.
 - b. Die Auslieferung erfolgt innerhalb von sieben Arbeitstagen: Es wird ein Aufschlag von 25 % vereinbart, mindestens aber 1.200 EUR.
 - c. Für Teaser am Folgetag wird ein Aufschlag von 900 bis 1.400 EUR verlangt.
 - d. Für Same-Day-Teaser wird ein Aufschlag von 1.500 bis 2.500 EUR verlangt, üblicherweise mit zusätzlicher Schnittperson.
- (7) Das Zahlungsziel beträgt jeweils 14 Kalendertage.
- (8) Die Zahlung erfolgt per Überweisung.
- (9) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn das auf der Rechnung genannte oder das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Für den Fall des Verzuges ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen, Mahngebühren und die Verzugs pauschale gemäß §§ 288 BGB zu erheben. Ferner behält sich der Auftragnehmer vor, regelmäßig zu

erbringenden Leistungen im Falle des Verzuges auszusetzen, ohne dass er den Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung des Auftraggebers verliert.

- (10) Der Auftragnehmer behält sich vor, die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Preise für Serviceleistungen nach Ablauf der vereinbarten jeweiligen Laufzeit angemessen zu erhöhen. Eine Erhöhung ist dabei erstmalig nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit möglich.

§ 9 Laufzeit und Rahmenvereinbarung

- (1) Bei einmalig zu erbringenden Dienst- und Werkleistungen wird der Vertrag mit der Erfüllung der vereinbarten Leistung beendet. Die Erfüllung der Leistung umfasst die vollständige und vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Dienste oder Werke und deren Abnahme durch den Auftraggeber. Sollte eine spezifische Frist zur Leistungserfüllung festgelegt sein, so endet der Vertrag automatisch mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich eine Verlängerung oder Erneuerung der Leistungsdauer.
- (2) Für wiederkehrende Dienstleistungen und Werkleistungen gilt eine initiale Vertragslaufzeit von zwölf Monaten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Nach Ablauf der festen Laufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils weitere zwölf Monate, es sei denn, eine der Parteien kündigt den Vertrag mindestens drei Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode schriftlich.
- (3) Unberührt bleiben die Rechte der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vollständigen Erfüllung der Leistung nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder die Erfüllung der Leistung unmöglich wird.
- (4) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Sie wird wirksam mit dem Zugang der Kündigungserklärung bei der jeweils anderen Vertragspartei.
- (5) Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung sind alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen angemessenen zu vergüten. Die Höhe und Fälligkeit der Vergütung bemessen sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und den tatsächlichen bisherigen Leistungen.
- (6) Bei Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern gelten vorrangig die jeweiligen Vergabe- und Vertragsunterlagen. Sollten diese Bestimmungen dieser Verträge entgegenstehen, haben die Vorgaben der Vergabe- und Vertragsunterlagen Vorrang.
- (7) Ergänzungen und Änderungen dieser Regelungen zur Laufzeit und Beendigung des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen und sind nichtig.

- (8) Nach Beendigung des Vertrages sind alle noch ausstehenden Verpflichtungen unverzüglich und kurzfristig zu erfüllen. Dazu gehören die Rückgabe von Materialien, die Bereitstellung von notwendigen Abschlussberichten und die Erfüllung aller noch offenen finanziellen Verpflichtungen.
- (9) Die Parteien können schriftlich zusätzliche Regelungen im Bezug auf die Laufzeit, Kündigungsfristen und Beendigungsprozesse vereinbaren, die über die Bestimmungen dieser Klausel hinausgehen. Solche Regelungen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen stehen.

§ 10 Verschiebung, Stornierung

- (1) Der Auftraggeber kann einen vereinbarten Termin einmalig mit mindestens 30 Tagen Vorlauf verschieben, sofern der Auftragnehmer am Ersatztermin verfügbar ist. Bereits entstandene und nicht mehr stornierbare Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Im Falle einer Absage durch den Auftraggeber gelten folgende Stornokosten:
 - a. Bei einer Stornierung bis 60 Tage vor dem vereinbarten Termin: 25 % der vereinbarten Vergütung
 - b. Bei einer Stornierung zwischen 59 bis 30 Tagen vor dem vereinbarten Termin: 50 % der vereinbarten Vergütung
 - c. Bei einer Stornierung zwischen 29 bis 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin: 75 % der vereinbarten Vergütung
 - d. Bei einer Stornierung von weniger als 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin: 100 % der vereinbarten Vergütung.
- (3) Die Stornierungsgebühren verstehen sich ggf. jeweils zuzüglich bereits entstandener oder nicht mehr stornierbarer Reise-, Übernachtungs-, Fremdleistungs- und sonstiger Projektkosten.

§ 11 Archivierung, Herausgabe und Rückgabe von Materialien

- (1) Rohmaterial und Projektdateien werden vom Auftragnehmer für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Abschluss des Projektes archiviert. Nach Ablauf dieser Frist werden diese vom Auftragnehmer gelöscht, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde. Diese Regelung dient der Sicherstellung eines angemessenen Speicherplatzmanagements und Datenschutzes.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen Unterlagen, Projektdateien und sonstigen Materialien zu übergeben. Dies umfasst sowohl physische als auch digitale Materialien, mit Ausnahme der nachfolgend in (3) genannten

Beschränkungen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Erreichbarkeit und die Zuleitung für die Rückgabe sicherzustellen. Vom Auftraggeber überlassene Originalunterlagen oder Originaldatenträger bleiben hiervon unberührt und sind ohne gesonderte Vergütung zurückzugeben. Die Rückgabe der Materialien erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Vertragsbeendigung.

- (3) Die vertraglich geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers umfassen grundsätzlich die im Angebot beschriebenen Endfassungen der Projektdateien. Eine Herausgabe des Rohmaterials oder sonstiger offener Projektdateien ist, sofern nicht ausdrücklich und gesondert vereinbart, nicht vorgesehen. Rohmaterial, Schnittprojekte und sonstige offene Projektdateien, die keine Endfassungen darstellen, werden nur dann an den Auftraggeber herausgegeben, wenn dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde. Die Herausgabe erfolgt gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung, welche sich nach dem Aufwand für die Aufbereitung und Übergabe des Rohmaterials sowie nach den internen Richtlinien des Auftragnehmers richtet.
- (4) Sollte der Auftraggeber vor Ablauf der Archivierungsfrist eine vorzeitige Löschung oder Rückgabe der Materialien wünschen, bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Auftragnehmer. Die vorzeitige Löschung oder Rückgabe wird dann nach Absprache und unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse vom Auftragnehmer durchgeführt.
- (5) Der Auftraggeber erkennt an, dass der Auftragnehmer keinerlei Haftung für Schäden oder Verluste übernimmt, die nach Ablauf der Archivierungsfrist durch die Löschung des Materials entstehen könnten, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die Verlängerung der Archivierungsfrist getroffen.
- (6) Bei der Rückgabe digitaler Materialien erfolgt die Übergabe entweder auf einem geeigneten elektronischen Datenträger oder durch eine gesicherte digitale Übertragung. Physische Materialien sind in einem Zustand zurückzugeben, der ihrer ursprünglichen Überlassung entspricht, sofern nicht anders geregelt oder durch den Gebrauch unvermeidliche Abnutzungen eingetreten sind.
- (7) Etwaige Kosten, die durch die Rückgabe, Versendung oder digitale Übermittlung der Materialien entstehen, trägt der Auftraggeber, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 12 Schutzrechte

- (1) Nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber die im individuellen Angebot bestimmten Nutzungsrechte an den vom Auftragnehmer produzierten Inhalten. Diese Nutzungsrechte umfassen das Recht, die Inhalte zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben und zu bearbeiten, soweit dies zur Nutzung der Inhalte im Rahmen des eigenen Geschäftszwecks des Auftraggebers

erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die produzierten Inhalte im Internet, in sozialen Medien, im Rahmen von Präsentationen, in gedruckten Materialien und in internen Kommunikationsmedien zu verwenden. Eine kommerzielle Verwertung durch Dritte oder die Weitergabe zur eigenständigen Nutzung ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Der Auftragnehmer bleibt Inhaber sämtlicher Urheberrechte an den produzierten Inhalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die produzierten Inhalte für eigene Referenzzwecke zu nutzen, sofern der Auftraggeber dies schriftlich genehmigt hat.
- (4) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass durch die Nutzung der produzierten Inhalte keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer unbefugten Nutzung der produzierten Inhalte resultieren.
- (5) Sollte eine vergütungspflichtige Nutzung durch Dritte oder eine sonstige erweiterte Nutzung beabsichtigt sein, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung. Die Bedingungen dieser erweiterten Nutzungsrechte werden im jeweiligen individuellen Vertrag festgelegt.
- (6) Der Auftragnehmer behält dauerhaft das Recht an seinem Logo und seiner Marke. Die Marke und das Logo des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Zustimmung nicht durch den Auftraggeber verwendet werden.
- (7) Bei Verstößen gegen die Regelungen zu den Nutzungsrechten ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen und jegliche Nutzung zu unterlassen, die über die vertraglich eingeräumten Rechte hinausgeht.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei („Empfänger“) wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich

zulässig, wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.

- (4) Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht, so weit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.
- (5) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
 - a) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden;
 - b) der Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat; oder
 - c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.

Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.

- (6) Mit Beendigung dieses Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftraggebers verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen. Ein bestimmter Erfolg wird jedoch nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Sollte die erbrachte Dienstleistung mangelhaft sein, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel zu beheben oder die Dienstleistung erneut zu erbringen.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber den Preis mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten.

- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das Werk frei von Sachmängeln ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (5) Der Auftraggeber hat das Werk unverzüglich nach Abnahme auf etwaige Mängel zu überprüfen und diese dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.
- (6) Bei berechtigten Mängelrügen ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat das Recht, nach seiner Wahl den Mangel zu beheben oder ein neues Werk zu erstellen.
- (7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber den Preis mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten.

§ 15 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt unabhängig vom Verschuldensgrad.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unbeschränkt gehaftet wird.
- (3) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung nach den vorstehenden Absätzen gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (4) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (5) Im Falle von Datenverlust haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre.
- (6) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verjähren Ansprüche des Auftraggebers aus Gewährleistung und Schadensersatz mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 16 Referenznutzung durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Rahmen des Auftrags erstellten Inhalte zu Referenzzwecken zu verwenden, wenn der Auftraggeber dies vorher schriftlich genehmigt hat. Dies schließt die Nutzung der Inhalte auf der Website des Auftragnehmers, in sozialen Medien, in Präsentationen, in Marketing- und Vertriebsunterlagen sowie in sonstigen Kommunikationsmedien des Auftragnehmers ein.
- (2) Diese Referenznutzung darf nur in dem Umfang erfolgen, der vorher schriftlich durch den Auftraggeber genehmigt wurde. Die Verwendung erfolgt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers und unter Beachtung geltender Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte.
- (3) Der Auftraggeber kann seine Zustimmung zur Referenznutzung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen. Nach Eingang des Widerrufs wird der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist sämtliche zu Referenzzwecken verwendete Inhalte entfernen und nicht weiter verwenden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Referenznutzung keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers preiszugeben und sicherzustellen, dass durch die Verwendung der Inhalte keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers offengelegt werden.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Benennung des Auftraggebers als Referenzkunde in schriftlicher und mündlicher Kommunikation nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu verwenden.
- (6) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber stellen sicher, dass eine klare vertragliche Abgrenzung zwischen den Rechten des Auftraggebers und den Urheberrechten des Auftragnehmers besteht. Dies betrifft insbesondere alle vom Auftragnehmer erstellten Inhalte, bei denen gemäß § 12 bestimmte Nutzungsrechte an den Auftraggeber übertragen werden. Die Urheberrechte verbleiben beim Auftragnehmer, während dem Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte zustehen. Eine pauschale Kennzeichnungspflicht bei jeder Referenzveröffentlichung besteht jedoch nicht, es sei denn, dies ist gesetzlich oder individuell erforderlich.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.
- (2) Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

- (3) Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Daten verarbeitet und speichert. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.
- (4) Es gelten zudem die gesonderten Datenschutzbestimmungen des Auftragnehmers unter folgendem Link: <https://www.au-tv.de/datenschutz>

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der AGB oder des jeweiligen Vertrages ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit der AGB oder des Vertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Parteiwillen am nächsten kommt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.